

Gewinnabführungsvertrag

FFS
23. NOV. 2001

Zwischen der

Rheinmetall DeTec AG, Pempelfurtstraße 1, 40880 Ratingen,
- nachfolgend "Rh DeTec AG" genannt -

und der

WNC – NITROCHEMIE Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Liebigstraße 17,
84544 Aschau,
- nachfolgend "WNC" genannt -

wird folgender Gewinnabführungsvertrag geschlossen:

§ 1 Eingliederung

Aufgrund der finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Eingliederung wird die WNC – ungeachtet der eigenen juristischen Selbständigkeit – ihren Geschäftsbetrieb als Organ der Rh DeTec AG führen.

§ 2 Gewinnabführung, Verlustübernahme

- (1) WNC verpflichtet sich, den ganzen nach den maßgebenden handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung von Abs. 2 ergibt, an Rh DeTec AG abzuführen. Gewinn im Sinne dieser Bestimmung ist der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuß, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag und um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.
- (2) WNC darf Beträge aus dem Jahresüberschuß nur insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dieses handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist und Rh DeTec AG dem zustimmt.

Sind während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 3 HGB) gebildet worden, kann Rh DeTec AG verlangen, daß diese Beträge entweder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet oder als Gewinn abgeführt werden. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB), die vor Beginn dieses Vertrags gebildet worden sind, ist ausgeschlossen.

- (3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Wirtschaftsjahres 2001.
- (4) Rh DeTec AG hat jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Dauer dieses Vertrags in sie eingestellt worden sind.
- (5) Die Abrechnung des Ergebnisses erfolgt mit Wertstellung zum Stichtag des Jahresabschlusses der Rh DeTec AG. Die sich aus der Abrechnung ergebende Zahlungsverpflichtung ist mit Feststellung dieses Jahresabschlusses fällig.

§ 3 Anwendung gesetzlicher Vorschriften

Soweit dieser Vertrag nicht zulässigerweise abweichende Regelungen enthält gelten §§ 291 bis 307 des Aktiengesetzes.

§ 4 Laufzeit, Kündigung, Rücktritt

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann erstmals zum 31. Dezember 2005 gekündigt werden. Nach diesem Zeitpunkt kann er von jedem Vertragspartner zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Rh DeTec AG mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.


- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere auch dann gegeben, wenn Rh DeTec AG Geschäftsanteile an der WNC auf Dritte überträgt.

§ 5 Wirksamwerden

- (1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Rh DeTec AG und der Gesellschafterversammlung der WNC.
- (2) Er wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der WNC wirksam.

Düsseldorf, den 8. November 2001

Rheinmetall DeTec AG

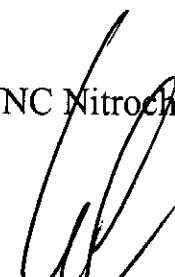


Gabrielli



Merch

WNC Nitrochemie GmbH



Köhn

ppa. 

ppa. Bauernfeind